

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1961	Nummer 59
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	12. 5. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gebührenrechtliche Behandlung gewerblicher oder ähnlicher Anlagen; hier: Gebührenfreiheit für die Erteilung einer Genehmigung oder Erlaubnis	944
203030	15. 5. 1961	RdErl. d. Innenministers	
20310 8111	15. 5. 1961	Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389); hier: Fürsorge für schwerbeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes	944
20321	18. 5. 1961	RdErl. d. Innenministers Unterhaltsbeihilfen für Verwaltung Lehrlinge	946
2053	24. 5. 1961	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Gestellung von Eskorten, Lotsen, Ehreneinheiten und Ehrenposten der Polizei	946
21220	24. 5. 1961	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	947
21260	18. 5. 1961	RdErl. d. Innenministers Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Schädlingsbekämpfung	948

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
15. 5. 1961	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg, in „Bruchhausen (Ruhr)“ 948
18. 5. 1961	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr 948
18. 5. 1961	Bek. — Losbrieflotterie der St. Lioba-Stichting Egmond-Binnen/Nord-Holland 949
Finanzminister	
	Personalveränderungen 949
Notizen	
12. 5. 1961	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Honduras in Hamburg, Herrn Rafael Aguilar Paz 949
15. 5. 1961	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Konsul, Herrn David Monteiro de Barros Lins in Düsseldorf 949
Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1961 950

I.

2011

**Gebührenrechtliche Behandlung
gewerblicher oder ähnlicher Anlagen;
hier: Gebührenfreiheit für die Erteilung einer
Genehmigung oder Erlaubnis**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 5. 1961 —
III B 1 — 8008.9 (III B — 43/61)

Nach § 2 Nr. 1 der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzesamml. S. 261) sind gebührenfrei Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen. Nach § 2 Nr. 3 aaO sind ebenfalls gebührenfrei Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist. Bei der Erteilung der Erlaubnis bzw. Genehmigung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, des Atomgesetzes und der Ersten Strahlenschutzverordnung für genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtige Anlagen oder Handlungen ist die Frage aufgeworfen worden, ob die vorgenannten Befreiungsvorschriften anzuwenden sind, wenn Antragsteller eine öffentliche Behörde oder eine sonst öffentliche Aufgaben erfüllende Stelle ist. In Betracht kommen nach den praktischen Erfahrungen — vornehmlich bei der Durchführung der §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) — als Antragsteller namentlich öffentliche Schulen, staatlich anerkannte Privatschulen, öffentliche oder freie gemeinnützige Krankenanstalten sowie Hochschulen und Universitäten. Je nach der Funktion, die die genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtige Anlage oder Handlung für die genannten Einrichtungen haben soll, lassen sich folgende weitere Unterscheidungen treffen:

- a) Teilweise dient die genehmigungspflichtige Anlage oder Handlung unmittelbar der Durchführung der öffentlichen oder gemeinnützigen Aufgabe. Erwähnt sei beispielsweise die Verwendung radioaktiver Stoffe für Unterrichtszwecke in den Schulen oder für Zwecke der Heilkunde in den Krankenanstalten oder für Zwecke der Forschung und Lehre in den wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten.
- b) Teilweise dienen die genehmigungspflichtigen Anlagen oder Handlungen nur der Gewährleistung des Allgemeinbetriebs der Anstalt. Hingewiesen sei beispielsweise auf die Errichtung eines Dampfkessels für die Schulheizung oder auf Materialprüfungen mit radioaktiven Stoffen im Installationssystem einer Krankenanstalt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister vertrete ich die Auffassung, daß Gebührenfreiheit gemäß § 2 Nr. 1 der Verwaltungsgebührenordnung in den zu Buchst. a) genannten Fällen anzunehmen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Einrichtung, Anstalt usw. von einer öffentlichen Körperschaft oder von einer — staatlich anerkannten oder staatlich voll finanzierten — juristischen Person des Privatrechts getragen wird.

In den zu Buchst. b) genannten Fällen ist dagegen eine Gebührenfreiheit nicht gegeben, da es an dem Merkmal des **unmittelbaren** öffentlichen Interesses fehlt.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 944.

203030

20310

8111

**Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung
Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953
(BGBl. I S. 389);**

**hier: Fürsorge für schwerbeschädigte Angehörige
des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1961 —
II A 2 — 25.69 — 47/61

Es gehört zu den besonderen Pflichten des Dienstherrn, für die in ihrer Gesundheit und in ihrem Leistungsvermö-

gen beeinträchtigten schwerbeschädigten Angehörigen seines Geschäftsbereichs zu sorgen und sie in ihrem beruflichen Fortkommen in jeder Weise zu fördern. Die Fürsorgemaßnahmen obliegen in der öffentlichen Verwaltung in erster Linie den Behördenleitern und den Stellen, die über die Einstellung und den Einsatz von Beamten, Angestellten und Arbeitern entscheiden. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere, die Unterbringung der Schwerbeschädigten zu fördern und sich um eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu bemühen. Zu diesem Zweck haben die beteiligten Stellen in allen Fragen, die die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes betreffen, mit den Vertrauensmännern und den Hauptvertrauensmännern der Schwerbeschädigten und den Personalvertretungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Im Interesse einer wirkungsvollen Fürsorge für schwerbeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes hat die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 26. April 1961 die folgenden Grundsätze beschlossen, die ich mit der Bitte um Beachtung bekanntgebe.

I.

Einstellung

Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) müssen die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf mindestens 10 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen. Unter diesen Schwerbeschädigten müssen sich in angemessenem Umfang Schwerbeschädigte (§ 4 Abs. 1 Buchst. a—c SBG) befinden. Die Behördenleiter und sonstigen Stellen, die über den Einsatz von Personal entscheiden, sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Stellen sorgfältig zu prüfen, ob Schwerbeschädigte berücksichtigt werden können. Diese Verpflichtung besteht in erhöhtem Maße, solange der Pflichtanteil nach § 3 SBG noch nicht erfüllt ist. Sind freie Stellen für die Besetzung mit Schwerbeschädigten geeignet und liegen Gesuche von schwerbeschädigten Bewerbern vor, so soll ihnen bei gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerbern gegeben werden.

Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung von Beamtenstellen sind nach § 35 Abs. 1 SBG so zu gestalten, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter erleichtert und ein angemessener Anteil Schwerbeschädigter unter den Beamten erreicht wird. Zur Ausführung dieser Vorschrift sind in die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) folgende Regelungen aufgenommen worden, die der Beschädigung Rechnung tragen:

1. Bei der Einstellung von Schwerbeschädigten darf nur das für die betreffende Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden (§ 11 Abs. 1 LVO).
2. Für Schwerbeschädigte ist die Höchstaltersgrenze für
 - a) die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in eine Laufbahn des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes,
 - b) die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in einer Laufbahn des höheren Dienstes,
 - c) die Übernahme in das Beamtenverhältnis für die Laufbahn des Lehrers an Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen

auf das 40. Lebensjahr festgesetzt worden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 31 Nr. 2, § 52 Abs. 2 LVO).

Es entspricht dem Sinne des § 11 Abs. 1 LVO, daß bei der Annahme von Schwerbeschädigten für Beamtenstellen wohlwollend verfahren und auf die Art der Beschädigung Rücksicht genommen wird. Die körperliche Rüstigkeit wird im allgemeinen auch dann noch als ausreichend angesehen werden können, wenn der Schwerbeschädigte nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der Laufbahn, in der er verwendet werden soll, körperlich geeignet ist.

Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß in bestimmten Laufbahnen besondere Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit aller Beamten gestellt werden müssen, so daß sich hierdurch gewisse Beschränkungen in der Einstellung von Schwerbeschädigten ergeben.

II.

Prüfungen

Nach § 11 Abs. 2 LVO sind den Schwerbeschädigten im Prüfungsverfahren die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Bei der Ablegung von Laufbahnprüfungen durch Schwerbeschädigte empfiehlt es sich, insbesondere folgende Erleichterungen zuzulassen:

a) Verlängerung der Ablieferungszeit bei schriftlichen Arbeiten.

Bei den Laufbahnprüfungen wird schwerbeschädigten Anwärtern, die infolge ihrer Beschädigung den anderen Teilnehmern gegenüber wesentlich im Nachteil sind (z. B. Armamputierte, Handverletzte), auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Frist für die Ablieferung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewilligen sein. Die Verlängerung der Zeit dürfte nach Lage des Einzelfalles bis zu 50 v. H. gehen können. Bei technischen Arbeiten sollen in diesen Fällen Zeichnungen nur im verringerten Umfang gefordert werden. Bei Hirnverletzten und Blinden kann eine Verlängerung der Zeit in gleichem Maße nötig werden.

b) Besondere Erleichterungen für Blinde und Hirnverletzte.

Blinden kann für die schriftliche Prüfung eine Schreibkraft beigegeben oder eine Schreibmaschine zur Verfügung gestellt werden. Weiter wird bei Blinden und Hirnverletzten, insbesondere im einfachen und mittleren Dienst, zu prüfen sein, ob ihnen die schriftlichen Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen werden können. Bei der mündlichen Prüfung soll auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren läßt. Es wird genügen, den Blinden und Hirnverletzten Aufgaben zu stellen, deren Lösung die notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu richtigen Entscheidungen nachweist. Bei der Beurteilung der Gesamtleistung soll auf seelische Hemmungen und nervöse Störungen Rücksicht genommen werden.

In besonderen Fällen kann es ferner geboten sein, der körperlichen Behinderung entsprechend die Dauer der mündlichen Prüfung angemessen zu verkürzen.

Schwerbeschädigte Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung von Amts wegen in geeigneter Form auf die Möglichkeiten einer Erleichterung des Prüfungsverfahrens hinzuweisen und zu entsprechenden Anträgen zu veranlassen. In die Prüfungsniedschriften sollen Hinweise über die gewährten Prüfungserleichterungen nicht aufgenommen werden.

Bei Ausleseverfahren und Eignungsprüfungen sowie bei sonstigen Prüfungen von Angestellten und Arbeitern ist entsprechend zu verfahren.

III.

Beschäftigung

1. Schwerbeschädigte sind nach § 12 Abs. 1 SBG so zu beschäftigen, daß sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiter entwickeln können. Es ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Vorgesetzten, die Bemühungen des Schwerbeschädigten, seine Dienstpflichten voll wie jeder andere Bedienstete zu erfüllen, zu unterstützen und ihm in menschlicher und persönlicher Hinsicht jede Hilfe zu gewähren. In verständnisvoller Mithilfe soll der Vorgesetzte etwa vorhandene Hemmungen durch Stärkung des Selbstvertrauens des Schwerbeschädigten vermindern oder beseitigen.
2. Bei schwerbeschädigten Beamten im Vorbereitungsdienst wird sich die Notwendigkeit ergeben, auf die Art ihrer Beschädigung Rücksicht zu nehmen. Die informatorische Beschäftigung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ist deshalb so zu ordnen, daß den Schwerbeschädigten einerseits hinreichend Gele-

genheit gegeben wird, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, daß aber andererseits eine nicht zumutbare körperliche Belastung vermieden wird.

3. Für schwerbeschädigte Bedienstete sind die bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es nach dem Grad der Beschädigung notwendig sein kann, entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit besondere Regelungen für die Geschäftsverteilung, die Einteilung der Arbeitszeit, die Arbeitspausen usw. zu treffen. Soweit erforderlich, sind zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit oder zur Erleichterung der dienstlichen Tätigkeit besondere Hilfsmittel bereitzustellen. Zur Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen nach § 12 Abs. 4 SBG gehören u. a. die Gestellung einer Vorlesekraft und die Bereitstellung von Schreibmaschinen und Diktiergeräten für Blinde, die Schaffung von Spezialwähleinrichtungen und Vermittlungsanlagen für blinde Telefonisten, die Anlage von besonderen Vorrichtungen zur Telefonbedienung durch Armamputierte und die Bereitstellung verstellbarer Versehrtenstühle für Beinamputierte. Für blinde Bedienstete in der Ausbildung kann sich die Bereitstellung von Fachschrifttum in Blindenschrift oder auf Hörbändern empfehlen.
4. Die Dienstzimmer Schwerbeschädigter sind nach Möglichkeit so auszuwählen, daß die Leistungsfähigkeit der Bediensteten nicht beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für Hirnverletzte, Querschnittsgelähmte, Blinde und Doppelamputierte, die besonders lärm- und hitzeempfindlich sind.
5. Bei Schwerbeschädigten ist in der Regel die Umstellung auf einen anderen Arbeitsplatz mit größeren Schwierigkeiten verbunden als bei anderen Bediensteten. Vor dem Einsatz auf einem anderen Arbeitsplatz, insbesondere vor Abordnungen und Versetzungen, ist daher stets zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme unumgänglich notwendig ist. Bei unvermeidlichen Veränderungen soll dem betroffenen schwerbeschädigten Bediensteten vor der Maßnahme Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
6. Bei Gewährung von Erholungsurlaub soll nach Möglichkeit den Anträgen von Schwerbeschädigten auf ungeteilten Urlaub und den Wünschen bei der Wahl der Urlaubszeit bevorzugt entsprochen werden.

IV.

Fortbildung, Beurteilungen

1. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen ist in besonderer Weise geeignet, die Kenntnisse und Fähigkeiten der schwerbeschädigten Bediensteten zu entwickeln. Soweit sie sich an der beruflichen Fortbildung zu beteiligen wünschen, sollen sie zu Fortbildungslerngruppen bevorzugt zugelassen werden. Ihnen sind dabei alle möglichen Erleichterungen zu gewähren.
2. Nach § 38 Abs. 2 LVO ist bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen. Der für die Beurteilung der Beamten in der Laufbahnverordnung festgelegte Grundsatz ist auch bei der Beurteilung von schwerbeschädigten Angestellten und Arbeitern zu beachten, soweit für diesen Personenkreis Beurteilungen abgegeben werden. Hat eine Schädigung eine Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, daß die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit infolge der Beschädigung berücksichtigt worden ist. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit das Nachlassen der Arbeits- und Einsatzfähigkeit auf die Beschädigung zurückzuführen ist.
3. In allen Schreiben an andere Stellen, die Personalangelegenheiten Schwerbeschädigter betreffen, ist auf die Schwerbeschädigteigenschaft (Art und Grad der Erwerbsminderung) in geeigneter Weise hinzuweisen, sofern die Kenntnis der Schwerbeschädigung von Bedeutung sein kann.

V.

Zusammenarbeit zwischen Dienststelle, Personalvertretung und Vertrauensmann der Schwerbeschädigten

1. § 95 LPVG i. Verb. mit § 13 Abs. 1 SBG verpflichtet die Personalvertretungen, mit den Vertrauensmännern und Hauptvertrauensmännern der Schwerbeschädigten eng zusammenzuarbeiten. Nach § 56 Abs. 1 Buchst. d) LPVG ist der Personalrat berufen, die Eingliederung Schwerbeschädigter in die Dienststelle zu fördern. An Verhandlungen des Personalrats über Angelegenheiten der Schwerbeschädigten nehmen nach § 37 LPVG die Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten teil. Die Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten sind außerdem gemäß § 13 Abs. 2 SBG in allen Angelegenheiten, die die Durchführung des Schwerbeschädigten gesetzes betreffen, vom Personalrat und von der Verwaltung vor einer Entscheidung zu hören. Soll ein schwerbeschädigter Beamter auf Lebenszeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder ein schwerbeschädigter Beamter auf Widerruf oder auf Probe entlassen werden, so ist nach § 35 Abs. 2 SBG vorher der Vertrauensmann der Dienststelle, die den Beamten beschäftigt, und die Hauptfürsorgestelle zu hören. Die Vertrauensmänner haben in Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, nach Beteiligung des Beauftragten der Behörde oder Dienststelle (§ 13 Abs. 2 Satz 3 SBG) von dem Behördenleiter oder dessen Stellvertreter unmittelbar gehört zu werden.

2. Die Vertrauensmänner und Hauptvertrauensmänner sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben in dem notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die für die Geschäftsführung der Vertrauensmänner und der Hauptvertrauensmänner entstehenden notwendigen Kosten trägt die Verwaltung. Bis zu einer anderen bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung sind den Vertrauensmännern und Hauptvertrauensmännern der Schwerbeschädigten bei Dienstreisen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich und durch die zuständige Dienststelle genehmigt sind, Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mindestens nach Reisekostenstufe II zu zahlen.

Für Sprechstunden der Vertrauensmänner und Hauptvertrauensmänner sind, soweit keine besonderen Räume bereitstehen, die Räume der Personalvertretung zur Verfügung zu stellen. Den erforderlichen Geschäftsbedarf für die laufende Geschäftsführung hat die Verwaltung bereitzustellen. Zu den Kosten des Geschäftsbedarfs gehören auch Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Portoauslagen.

Soweit es die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben erfordert, ist den Vertrauensmännern und den Hauptvertrauensmännern die für die Erledigung der Schreibarbeiten notwendige Hilfe zu geben.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mein RdErl. v. 14. 10. 1958 (SMBL. NW. 203000) wird hiermit aufgehoben.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1961 S. 944.

20321

Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge

RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1961 —
II D 2/25.58.02 — 5052/61

1. Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 17 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBL. NW. 203010) angenommen werden, erhalten vom Beginn der Lehrzeit an eine Unterhaltsbeihilfe.

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt mit Wirkung vom 1. April 1960

- a) bei einer Ausbildung am Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten 75,— DM monatlich,
- b) bei einer Ausbildung außerhalb des Wohnortes der Eltern oder des Erziehungsberechtigten 125,— DM monatlich.

Ab 1. Januar 1961 erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe zu a) auf 81,— DM und zu b) auf 135,— DM.

2. Verwaltungslehrlinge, die zwar außerhalb des Wohnortes der Eltern oder des Erziehungsberechtigten ausgebildet werden, aber wegen der geringen Entfernung zwischen Wohn- und Ausbildungsort im Haushalt der Eltern oder des Erziehungsberechtigten wohnen und täglich von der Dienststelle dorthin zurückkehren können, werden hinsichtlich der Bemessung der Unterhaltsbeihilfe den Verwaltungslehrlingen gleichgestellt, die am Wohnort der Eltern ausgebildet werden. Ihnen können jedoch zusätzlich zu der Unterhaltsbeihilfe für die Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort die unter Ausnutzung von Fahrpreisermäßigungen entstehenden Fahrkosten der niedrigsten Klasse der öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel ersetzt werden; Unterhaltsbeihilfe und Fahrkosten dürfen jedoch zusammen den in Ziff. 1 Buchst. b) festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

3. Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im voraus gezahlt.

4. Bei einem Wechsel des Ausbildungsortes, der nach Ziff. 1 eine Verminderung der Unterhaltsbeihilfe zur Folge hat, wird der niedrigere Betrag vom Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats gezahlt, sofern nicht der Wechsel am Ersten eines Monats eintritt.

Bei einem Wechsel des Ausbildungsortes, der eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages zur Folge hat, ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatssatzes zu zahlen; der RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1959 (SMBL. NW. 20320) ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Lehrling im Laufe eines Monats in den Vorbereitungsdienst übernommen wird.

5. Die Unterhaltsbeihilfe wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Lehrverhältnis gewährt. Sie wird weitergewährt

- a) während des regelmäßigen Erholungslangs und während eines etwaigen Sonderurlaubs von höchstens gleicher Dauer,
- b) im Krankheitsfalle bis zur Dauer von längstens 26 Wochen.

In den Fällen, in denen der Wegfall der Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1 Satz 2 eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise weitergezahlt werden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1961 S. 946.

2053

Richtlinien für die Gestellung von Eskorten, Lotsen, Ehreneinheiten und Ehrenposten der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1961 —
IV C 2 — 68:I — 40.01 B 18

Bei Staatsbesuchen, anderen diplomatischen Besuchen und ähnlichen Anlässen stellt die Polizei auf Anforderung Eskorten, Lotsen, Ehreneinheiten und Ehrenposten.

Hierzu ergehen folgende Richtlinien, die am 15. 6. 1961 in Kraft treten.

1 **Eskorten**

1.1 Den Polizeieskorten obliegt

- a) die Ehrenbegleitung,
- b) der Schutz der zu begleitenden Persönlichkeiten und
- c) die Sicherstellung eines störungsfreien Fahrtverlaufes.

1.2 Polizeieskorten werden gestellt:

- a) Für den Herrn Bundespräsidenten auf Anforderung des Bundespräsidialamtes,
- b) für den Herrn Bundeskanzler auf Anforderung des Bundeskanzleramtes,
- c) für Gäste der Bundesregierung auf Anforderung des Auswärtigen Amtes,
- d) für den Herrn Ministerpräsidenten des Landes NW auf Anforderung der Staatskanzlei,
- e) für Gäste der Landesregierung NW auf Anforderung der Staatskanzlei,
- f) bei besonderen Anlässen für die Herren Bundesminister und die Herren Minister des Landes NW.

Darüber hinaus werden Eskorten aus besonderem Anlaß im Einzelfall gestellt.

1.3 Eskorten sind grundsätzlich bei mir anzufordern. In den Fällen zu 1.2 a) bis c) kann die Anforderung bei der Kreispolizeibehörde Bonn erfolgen, falls nur Fahrten im Regierungsbezirk Köln vorgesehen sind. Vor einer über den Kreispolizeibezirk Bonn hinausgehenden Begleitung ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln einzuholen. Eskorten für den Herrn Ministerpräsidenten des Landes NW können von der Staatskanzlei bei den zuständigen Regierungspräsidenten angefordert werden.

1.4 Die Stärke der Eskorten wird von dem Auswärtigen Amt oder der Staatskanzlei des Landes NW nach der Stellung der zu begleitenden Persönlichkeiten festgelegt.

1.5 Das von dem Führer der Eskorte benutzte Fahrzeug muß mit einem Funkspiegelgerät ausgerüstet sein. Zwischen dem ersten und dem letzten Begleitfahrzeug soll nach Möglichkeit Funkspiegelverbindung bestehen.

1.6 Die Beamten der Eskorte sind verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten.

Von den Sonderrechten gemäß § 48 Abs. 1 und 3 StVO (Abweichen von den Vorschriften der StVO, Schaffung freier Bahn durch Gebrauch blauen Blinklichts und der Warneinrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne) darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben der zu begleitenden Persönlichkeiten erforderlich und höchste Eile geboten ist.

Die Polizeieskorten dürfen gemäß § 48 Abs. 4 StVO die Kennleuchten für blaues Blinklicht verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor der begleiteten Fahrzeugkolonne zu warnen.

Die Fahrgeschwindigkeit der Kolonne wird von dem Führer der Eskorte nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 9 StVO festgelegt. An Weisungen, die Geschwindigkeit entgegen seiner eigenen Beurteilung der Verkehrslage zu erhöhen, ist er nicht gebunden, auch wenn bei der Abwicklung des Programms Zeitverluste eingetreten sind. Die Begleitung ist abzubrechen, wenn die zu begleitenden Fahrzeuge die von dem Führer der Eskorte festgelegte Fahrgeschwindigkeit überschreiten. Über derartige Fälle bitte ich mir zu berichten.

2 Lotsen

2.1 Den Polizeiloten obliegt es, die zu begleitenden Fahrzeuge möglichst störungsfrei zu ihren Zielen zu führen. Lotsen werden eingesetzt, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern. Ihr Einsatz kann zusätzlich zu einer Eskorte notwendig werden.

2.2 Lotsen werden gestellt:

- a) Für die unter Ziff. 1.2 aufgeführten Persönlichkeiten und
- b) für andere Persönlichkeiten, deren Begleitung im Interesse der Bundesrepublik oder des Landes NW liegt.

2.3 Anträge auf Gestellung von Lotsen können außer von den unter 1.2 aufgeführten Stellen von Kommunalverwaltungen und von Wirtschaftsunternehmen, denen der Besuch gilt, bei den zuständigen Regie-

rungspräsidenten gestellt werden, die in eigener Zuständigkeit entscheiden. Falls eine Fahrt mehrere Regierungsbezirke berührt, vereinbaren die zuständigen Regierungspräsidenten die Übernahme oder die durchgehende Begleitung unmittelbar.

2.4 Die Begleitung besteht je nach den Witterungs- und Verkehrsverhältnissen aus ein bis zwei Kraftwagen oder einem Funkstreifenwagen mit zwei Beamten.

Die Fahrzeuge sind mit Polizeibeamten zu besetzen, die auf den vorgesehenen Fahrstrecken über gute Ortskenntnisse verfügen.

2.5 Die Lotsen sollen auf längeren Fahrten mit den zuständigen Funkstreifenleitstellen innerhalb der örtlichen Funkverkehrskreise Verbindung aufnehmen, damit die Kraftfahrzeugkolonne bei Verkehrsstörungen rechtzeitig umgeleitet werden kann.

2.6 Die Vorschriften der Ziffer 1.6 gelten auch für Lotsen.

3 Eskorten und Lotsen

werden von der Polizei des Landes NW grundsätzlich nur innerhalb der Landesgrenzen, in Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem zuständigen Innenministerium eines Nachbarlandes und mir über die Grenzen hinaus eingesetzt.

4 Ehreneinheiten

Geschlossene Einheiten der Polizei werden auf Anforderung der Staatskanzlei zur Ehrung von Gästen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gestellt.

5 Ehrenposten

Ehrenposten werden auf Anforderung des Auswärtigen Amtes oder der Staatskanzlei vor den Wohngebäuden von Gästen der Bundes- oder Landesregierung und bei besonderen Veranstaltungen gestellt.

6 Aufhebung der bisherigen Vorschriften

Meine nichtveröffentlichten Runderlassen

a) v. 30. 11. 1953 — IV A 1 — 471:53 — E 1 —
betr.: Polizeieskorten, Beteiligung geschlossener Polizeieinheiten bei feierlichen Veranstaltungen

b) v. 14. 5. 1955 — IV C 1 — 80:55 —
betr.: Besuche ausländischer Wirtschaftsmissionen; hier: Begleitung durch Polizeibeamte

c) v. 27. 6. 1957 — IV C 1 — 68:57 —
betr.: Polizeieskorten; hier: Durchführung von Eskortierungen

werden mit Ablauf des 14. 6. 1961 aufgehoben.

— SMBI. NW. 1961 S. 946.

21220

**Aenderung der Satzung
der Nordrheinischen Ärzteversorgung**

Vom 24. Mai 1961

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1960 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 8. Mai 1961 (SMBI. NW. 21220) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1961 — VI C 1 — 14.06.60.3 — genehmigt worden ist.

§ 1

1. § 3 Abs. d wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„d) die Beschußfassung über eine Änderung der Versorgungsabgabe und der Leistungen, über die jährliche Festsetzung des Bemessungsmultiplikators gemäß § 9 Abs. 2 und über die Verbesserung der Versorgungsleistungen gemäß § 33 Abs. 4.“

2. In § 6 Abs. 4 Buchst. b werden „b) und c“ gestrichen.

3. § 6 Abs. 7 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(7) Scheiden Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die auf Grund des Abs. 3 der Versorgungseinrichtung nicht angehören beziehungsweise gemäß Abs. 5 Buchst. b) und d) von der Mitgliedschaft befreit worden sind, aus der Beschäftigung, die die Befreiung von der Mitgliedschaft bedingte, aus, so werden sie nur dann Mitglieder der Versorgungseinrichtung, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

4. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat Anspruch auf lebenslängliche Altersrente, und zwar Mitglieder, die in den Jahren bis einschließlich 1922 geboren sind, mit Vollendung des 67. Lebensjahres, jedoch frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft,

Mitglieder, die in den Jahren 1923 und später geboren sind, mit Vollendung des 66. Lebensjahrs.

Läuft bei Überschreiten der Altersgrenze eine Berufsunfähigkeitsrente, so tritt diese in gleicher Höhe an die Stelle der Altersrente.“

5. In § 9 Abs. 4 wird der Punkt am Schluß des 1. Satzes durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„wobei bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen auch diejenigen Jahre mitberücksichtigt werden, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde.“

6. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „bis zum 68. Lebensjahr“ durch die Worte „bis zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres (§ 9 Abs. 1)“ ersetzt.

7. § 33 Abs. 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(4) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn die versicherungstechnische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zuläßt. Derartige Verbesserungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1961 S. 947.

21260

Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Schädlingsbekämpfung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 5. 1961 —
VI B 2 — 22.5

Bei der Erteilung von Erlaubnissen zur Anwendung von Phosphorwasserstoff oder Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge nach Maßgabe des § 3 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGBI. I S. 360) i. d. F. der Verordnung v. 15. August 1936 (RGBI. I S. 633) ist folgendes zu beachten:

- Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn Stoffe, Verbindungen oder Zubereitungen verwendet werden, deren Eignung von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig anerkannt ist.
- Neben der Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Getreidedurchgasung in umschlossenen Räumen (Kornkäferbekämpfung) werden solche Mittel auch zur Schädlingsbekämpfung im Freiland (Wühlmausbekämpfung) angewandt. Auch die letztere Art der Anwendung ist nach den Vorschriften der Verordnung erlaubnispflichtig. Allerdings sind hierbei die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen für die Erlaubniserteilung außer acht zu lassen, weil sie nur für die Fälle der Durchgasung in umschlossenen Räumen bestimmt sind.

3. Hinsichtlich der Ausführung der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung empfiehlt sich folgende Handhabung:

Es ist zweckmäßig, für die Antragsteller Vordrucke bereitzuhalten, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen einzureichen sind.

Für den Nachweis des „guten Leumundes“ des Antragstellers genügt in der Regel die Vorlage eines Führungszeugnisses. Wird lediglich eine Erlaubnis für die Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln im Freiland beantragt, kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn die betreffende Person der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde als zuverlässig bekannt ist.

Bei der Prüfung der körperlichen Eignung ist vor allem festzustellen, ob die betreffende Person zur sinnlichen Wahrnehmung des Phosphorwasserstoff-gases befähigt ist. Hierbei ist die Verwendung von Karbid als Riechstoff zu empfehlen, dessen eigentümlicher Geruch auf Spuren von Phosphorwasserstoff zurückzuführen ist.

Das Vertrautsein mit der Anwendung des Mittels ist anzunehmen, wenn dies von der Landwirtschaftskammer, einer ihrer Außenstellen oder vom Pflanzenschutzamt nach entsprechender Unterweisung bescheinigt wird.

4. Die laufende Überwachung der Durchgasungen führt die örtliche Ordnungsbehörde nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 durch. Es ist sicherzustellen, daß das Gesundheitsamt von jeder Durchgasung Kenntnis erhält.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren zunehmende Verwendung von Zubereitungen in Form von Tabletten ist den Antragstellern bei der Erlaubniserteilung aufzugeben, die Richtlinien d. Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern v. 22. 1. 1959 — GMBL. S. 60 — zu beachten.

5. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 geforderte unschädliche Besetzung der Behältnisse der Stoffe und etwaiger Rückstände ist in jedem Falle, auch bei der Verwendung des Mittels im Freiland, zu gewährleisten. Der Antragsteller hat eine entsprechende schriftliche Versicherung abzugeben.

6. Für die Erteilung der Erlaubnis ist wie bisher der Regierungspräsident zuständig.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —,
Ortlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1961. S. 948.

II.

Innenminister

Aenderung des Namens der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg, in „Bruchhausen (Ruhr)“

Bek. d. Innenministers v. 15. 5. 1961 —
III A 1a — 5451/61

Durch Beschuß der Landesregierung vom 18. April 1961 ist der Name der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg, in

„Bruchhausen (Ruhr)“

geändert worden.

— MBl. NW. 1961. S. 948.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 18. 5. 1961 —
I C 1 / 17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Fräulein Lujza Tihol aus Dubrownik/Jugoslawien, Tabakarije Nr. 4,

Schüler Neven Jovanović aus Dubrownik/Jugoslawien, Put Republike Nr. 6,
Herrn Johann Petrus Erbé aus Istanbul,
Herrn H. F. van den Hoven aus Istanbul

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1961 S. 948.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor C. Schnitzler-Groß von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an den Landesrechnungshof NW. unter Ernennung zum Ministerialrat; Regierungs- und Baurat H. Knop von der Bezirksregierung Köln an das Finanzbauamt Bonn.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat R. Berger vom Finanzamt Duisburg-Süd.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden: Finanzgerichtsdirektor Dr. R. Rudolph zum ständigen Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten in Münster.

— MBl. NW. 1961 S. 949.

Losbrieflotterie der St. Lioba-Stichting Egmond-Binnen/Nord-Holland

Bek. d. Innenministers v. 18. 5. 1961 —
IC 3 / 24—33.24

Der St. Lioba-Stichting in Egmond-Binnen/Nord-Holland, Herenweg 85, habe ich die Erlaubnis erteilt, im Rahmen einer vom Niederländischen Justizminister genehmigten Lotterie in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 8. 1961 Eintausend mit dem Amtssiegel des Finanzamtes Düsseldorf-Alstadt versehene Lotterielose im Land Nordrhein-Westfalen in Industrie- und Wirtschaftskreisen zum Preise von 28,— DM zu vertreiben.

Der Lotterieertrag ist für die Erweiterung und Einrichtung ihrer Niederlassung bestimmt.

— MBl. NW. 1961 S. 949.

Notizen

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Honduras in Hamburg, Herrn Rafael Aguillar Paz

Düsseldorf, den 12. Mai 1961
I/5 — 419 — 1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Honduras in Hamburg ernannten Herrn Rafael Aguillar Paz am 29. April 1961 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1961 S. 949.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. J. Kühne Finanzamt Düsseldorf-Nord, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat J. Semrau, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Regierungsdirektor; Regierungsrat Dr. E. Rogowski, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Kl. Tietmann, Finanzamt Düsseldorf-Nord, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat J. Ludwig Włoszczynski, Finanzamt Geldern, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor M. Borgemeister, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. R. Müller-Dietz, Finanzamt Essen-Süd, zum Regierungsrat; Regierungsbauassessor K.-H. Rieger, Finanzbauamt Köln-Ost, zum Regierungsbaurat.

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Konsul, Herrn David Monteiro de Barros Lins in Düsseldorf

Düsseldorf, den 15. Mai 1961
I/5—406—3/61

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn David Monteiro de Barros Lins am 26. April 1961 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirke Trier und Koblenz mit Ausnahme der Kreise Kreuznach und Birkenfeld.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Luiz de Souza Bandeira am 29. 12. 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1961 S. 949.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11 v. 1. 6. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
Allgemeine Verfügungen			
Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen	125	Grundbuchamt in entsprechender Anwendung des § 1 II GBO nach § 5 FGG zu bestimmen. OLG Köln vom 23. März 1960 — 8 AR 4/60	132
Änderung der Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden	125	2. GBO §§ 19, 29. — Der grundbuchmäßige Nachweis, daß die Unterzeichner einer von einem Rechtspfleger beglaubigten Eintragungsbewilligung zur Abgabe dieser Erklärung für eine Anstalt des öffentlichen Rechts berechtigt sind, kann nicht durch die in dem Beglaubigungsvermerk enthaltene Erklärung des Rechtspflegers erbracht werden, daß ausweislich der ihm vorliegenden Bescheinigung des zuständigen Bundesministers die Unterzeichner zur Vertretung berechtigt sind. — Eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger über die Bestellung der Organe der Anstalt macht, jedenfalls wenn sie längere Zeit zurückliegt, diesen Nachweis nicht entbehrlich. — Für den Nachweis kann auch eine etwas ältere Bescheinigung des Bundesministers genügen. Sie braucht zudem nicht unbedingt in Urschrift oder Ausfertigung, sondern kann u. U. auch in öffentlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. OLG Düsseldorf vom 3. August 1960 — 3 W 153/60	133
Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Geistlichen bei den Justizvollzugs- und Ju-gendarrestanstalten	127		
Grundbesitzabgaben	129		
Freizügigkeit und einheitliche Gestaltung der Gerichtskostenmarken	129		
Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	129		
Bekanntmachungen	130		
Hinweise auf Rundverfügungen	130		
Personalnachrichten	130		
Gesetzgebungsübersicht	131		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. GBO §§ 1, 4, 5; ErbBVO §§ 11, 14; BGB § 890; FGG §§ 4, 5. — Für ein Gesamterbbaurecht ist ein Erbbaugrundbuch zu führen. — Zuständig zur Anlegung und Führung des Erbbaugrundbuchs ist bei einem Gesamterbbaurecht das Amtsgericht (Grundbuchamt), in dessen Bezirk die mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücke liegen. Sind diese in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter belegen, so ist an sich jedes dieser Grundbuchämter zuständig. Unter diesen Umständen ist das zuständige	136		
2. GBO §§ 19, 29. — Der grundbuchmäßige Nachweis, daß die Unterzeichner einer von einem Rechtspfleger beglaubigten Eintragungsbewilligung zur Abgabe dieser Erklärung für eine Anstalt des öffentlichen Rechts berechtigt sind, kann nicht durch die in dem Beglaubigungsvermerk enthaltene Erklärung des Rechtspflegers erbracht werden, daß ausweislich der ihm vorliegenden Bescheinigung des zuständigen Bundesministers die Unterzeichner zur Vertretung berechtigt sind. — Eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger über die Bestellung der Organe der Anstalt macht, jedenfalls wenn sie längere Zeit zurückliegt, diesen Nachweis nicht entbehrlich. — Für den Nachweis kann auch eine etwas ältere Bescheinigung des Bundesministers genügen. Sie braucht zudem nicht unbedingt in Urschrift oder Ausfertigung, sondern kann u. U. auch in öffentlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. OLG Düsseldorf vom 3. August 1960 — 3 W 153/60	133		
3. ZVG §§ 50, 51, 109, 125; LAG §§ 111 ff.; 16. DVO. — Ist ein dingliches Recht, das bei der Feststellung des geringsten Gebotes berücksichtigt worden ist, rückwirkend weggefallen, so ist auch nach Beendigung des Zwangsversteigerungsverfahrens eine Nachtragsverteilung zulässig. — Das gilt entsprechend für die Hypothekengewinnabgabe. OLG Hamm vom 20. September 1960 — 15 W 225/60.	134		
4. ZVG § 130. — Das Eintragungsersuchen gemäß § 130 ZVG dient nur der formellen Abwicklung des Zwangsversteigerungsverfahrens. — Das Eintragungsersuchen hat daher, soweit es die Eintragung des Erstehers als Eigentümer zum Gegenstand hat, nicht mehr und nichts anderes wiederzugeben als das, was der Zuslagsbeschuß hierüber aussagt. OLG Hamm vom 13. Februar 1961 — 15 W 29/61	136		

— MB1. NW. 1961 S. 950.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.